

Satzung des Vereins „Deutscher Baugerichtstag e.V.“

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Deutscher Baugerichtstag e.V.“

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Sitz des Vereins ist Hamm (Westfalen).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Baurechts sowie des Vergaberechts. Er verfolgt den Zweck, die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen des Baurechts und der entsprechenden Rechtspolitik zu fördern. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

(a) Vorschläge zur Regelung

- eines modernen, ausgewogenen Bau- und Vergaberechts,
- von Konfliktbewältigungsstrategien,
- eines effizienten Bauprozessrechts,

(b) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter Juristen, die in Rechtsprechung, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Wirtschaft tätig sind und sich mit baurechtlichen Fragen befassen,

(c) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter Juristen und Baupraktikern.

(2) Der Verein erfüllt seine Zwecke vornehmlich durch die Veranstaltung des "Deutschen Baugerichtstags". Er stellt damit ein Forum zur Verfügung, das sich den aktuellen Fragen und Problemen des Bau- und Vergaberechts, der Konfliktbewältigung am Bau sowie des Bauprozessrechts widmet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) persönliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Persönliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Baurecht in Wissenschaft und/oder Praxis verbunden ist.

(3) Als fördernde Mitglieder können Behörden, Körperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen oder sonstige juristische Personen aufgenommen werden. Sie müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

(4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 5 Erwerb

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Sinne von § 7 Abs. 5 dieser Satzung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Beiträge

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

(3) Die Höhe des Beitrags für persönliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird bei der Aufnahme vereinbart.

(4) Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines jeden Jahres fällig. Er ist auch dann voll zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

(6) Ein Mitglied, das mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind in folgender Reihenfolge:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

(2) Der Vorstand kann Mitglieder und auch fachkundige Nichtmitglieder in einen Beirat mit der Aufgabe berufen, ihn bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirats jederzeit abberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens im Abstand von zwei Jahren statt. Sie soll jeweils zusammen mit dem Baugerichtstag stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Vorstand bestimmt vorbehaltlich Abs. 2 Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(4) Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Sie können auch Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.

(5) Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem der Vertreter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben.

a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

b) Abberufung des Vorstandes.

c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben Sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

h) Beschlussfassung über Anträge. Anträge sollen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

j) Entscheidungen nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung.

k) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Versammlung Anwesenden damit einverstanden sind.

(7) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

(8) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, eine Bevollmächtigung ist unzulässig. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Diese ist schriftlich durchzuführen.

(9) Fördernde Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch ihren Vertreter wahr. Ist der Vertreter zugleich persönliches Mitglied, kann er sein persönliches Stimmrecht neben und unabhängig von seinem Stimmrecht als Vertreter eines fördernden Mitglieds ausüben. Wählbar sind nur die persönlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Für die Wahl von Beisitzern des Vorstandes kann jeweils eine Liste gewählt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden
- c) höchstens 7 Beisitzern

(2) Vorstandmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines der Stellvertreter wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Festlegung der Inhalte des nächsten Baugerichtstages
- Abgabe von Stellungnahmen zu baurechtlichen Themen im Namen des Vereins, soweit es hierzu keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung gibt
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Geschäftsberichts

In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen trifft der Vorstand diejenigen Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Er kann auch Kommissionen einsetzen.

(4) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den vier stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.

(2) Jeder von diesen Vorstandsmitgliedern ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere erledigt er die ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(4) Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es verlangt. Für die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes gilt § 10 Abs. 5 dieser Satzung.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das für die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich ist.

(6) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand einen Sekretär bestimmen, der den geschäftsführenden Vorstand in der Führung der Geschäfte unterstützt und die Geschäftsstelle leitet. Er nimmt mit beratender Stimme auch an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes teil.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei Drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen worden ist.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen

- a) an die Christliche Hospiz Hamm gGmbH
- b) für den Fall, daß die Christliche Hospiz gGmbH nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Ham mit der Maßgabe, es für wissenschaftliche Zwecke oder für Zwecke der Bildung zu verwenden.

Fassung aufgrund der Satzungsänderung vom 15.11.2004